

Grundsätze der Wappenführung

Autor(en): **Hauser, Edwin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **60 (1946)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-745342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grundsätze der Wappenführung

Begleitwort zur Beilage dieses Heftes, von Edwin Hauser.

Der Vorstand der Schweiz. Heraldischen Gesellschaft hat in entgegenkommender Weise die Ende 1945 in der « Zürcher Monats-Chronik » erschienenen « Grundsätze der Wappenführung » dieser Zeitschrift beilegen lassen¹⁾. Ein entsprechend dem verfügbaren Raum kurzes Begleitwort soll über unsere Gemeinschaftsarbeit einige wünschenswerte Aufschlüsse erteilen.

Die Anregung zu den « Grundsätzen » ging von Mitgliedern der zürcherischen Zunft zur Meisen aus. Da wir im Staatsarchiv die Unsicherheit auf diesem Gebiet schon lange empfunden hatten, beriefen wir eine Kommission von Vertretern wissenschaftlicher Anstalten, Mitgliedern der Meisenzunft sowie Fachleuten der Familienforschung und Wappenkunde zusammen: Dr. Hauser (Staatsarchiv, Vorsitz), Dr. Caffisch (Zentralbibliothek), Dr. Frei (Landesmuseum), E. Hermann, Dr. Hess-Spinner, H. G. Kutter, H. Näf-Meyer, Dr. Ruoff, E. Schneider, Dr. Schwarz (Landesmuseum), E. Trachsler, H. C. Ulrich und Dr. Waser (Stadtarchiv). Diese Kommission arbeitete in zwei Sitzungen die wichtigen Gesichtspunkte heraus, die dann im kleinern Kreis zu den vorliegenden Grundsätzen und Anmerkungen ausgestaltet wurden.

Das erste Ergebnis waren die « Grundsätze der Wappenführung für die zürcherischen Gesellschaften und Zünfte », die das Staatsarchiv im November 1944 versandte. Sie umfassen die Grundsätze 1-5 der Beilage und als drei weitere Grundsätze deren Anmerkung 2 d, ferner zwei Ausführungsbestimmungen. Diese Fassung, für eine geschlossene Körperschaft in zwingender Form, wurde in der Zunftmeister-Versammlung vom 13. Juni 1945 für Constaffel und Zünfte verbindlich erklärt und liegt ebenfalls gedruckt vor. Eine fünfgliedrige Kommission bereinigt gegenwärtig die Wappentafeln der Zünfte. Die allgemeine Fassung der Beilage ist dagegen in der Form von Ratschlägen gehalten und geht in Anmerkungen noch auf eine Reihe Einzelfragen ein.

Es ist auffallend, wie wenig die Handbücher der Wappenkunde auf solche wappenrechtliche Fragen eingehen, am besten noch Konrad F. Bauer, *Das Bürgerwappen* (Frankfurt a. M. 1935). Weitere von uns herangezogene Arbeiten sind: F. Hauptmann, *Das Wappenrecht* (Bonn 1896); P.-J. Nisot, *Le droit des armoiries* (Bruxelles 1924); J. O. Kehrli, *Der privatrechtliche Schutz des Familienwappens in der Schweiz seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches* (Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 1924); H. Schulthess, *Bedeutung der Familienwappen einst und heute, mit besonderer Berücksichtigung zürcherischer Verhältnisse* (Schweiz. Juristen-Zeitung, Jg. 21, Heft 7, 1924); J. de Pury, *Jurisprudence en matière héraldique* (Schweiz. Archiv für Heraldik 1924); J. O. Kehrli, *Der Rechtsschutz des Familienwappens* (ebenda 1931); A. Bodmer, *Wie suche und finde ich mein Familienwappen?* (Der Familienforscher 1934); Ch. Lerch, *Das Wappen auf dem Lande im Kanton Bern* (SA. aus der Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1939); H. David, *Kommentar zum Schweiz. Markenschutzgesetz* (Basel 1940); H. Schulthess, *Das Familienwappen in seiner heutigen Bedeutung* (N.Z.Z. Nr. 1166 vom 27. Juli 1943); Ch. Lerch, *Die Wappensammlung des bernischen Staatsarchivs* (Schweiz. Archiv für Heraldik 1944); *Familienwappen*, Einblattdruck des Staatsarchivs Solothurn. — Anfragen im Ausland nach solchen Wegleitungen waren wegen des Krieges nicht möglich.

Unsere Kommission bekannte sich zum alten Sinn des Wappens als Abzeichen der Zugehörigkeit zu einem ehelich fortgepflanzten Mannesstamm (2 d), wie das Lilienwappen Karl den Kühnen als Mitglied des französischen Königshauses und das Lilienwappen mit dem Bastardfaden den Bastard Johann von Orléans als unehelichen Sprossen desselben Hauses ausweist (Galbreaths Handbüchlein Tafel VI und S. 196) und wie auch heute noch für die Mitgliedschaft bei Familienverbänden, entsprechend den alten Wappenbriefen, die eheliche Abstammung erforderlich ist. Bei den Wappen ausgestorbener Geschlechter wollten wir keinen willkürlichen Unterschied zwischen bedeutenden und unbedeutenden Geschlechtern machen, sondern grundsätzlich an der « Wappenwahrheit » festhalten.

Diese vom Staatsarchiv, von der Zentralbibliothek und vom Stadtarchiv Zürich sowie von der Stadtbibliothek Winterthur empfohlenen Grundsätze sind ein Versuch, dessen Form und Grenzen vom Ausgangspunkt, der Anregung aus Zunftkreisen, bestimmt wurden. Selbstverständlich hätte die Aufgabe auch in anderer Weise gelöst werden können, dann aber nicht in dieser knappen Form. Den Kommissionsmitgliedern dankt der Schreiber noch einmal bestens für ihre wertvolle Mitarbeit, namentlich Herrn H. C. Ulrich, der sich dieser Sache mit besonderem Eifer annahm, und Herrn Dr. Ruoff, dessen weiter Blick und grosse Erfahrung auf dem Gebiete der Familienforschung unserm Schriftchen zugute gekommen sind. Auch Aussenstehende haben uns in Einzelfragen schätzenswerte Ratschläge erteilt.

¹⁾ Les Archives héraldiques se réservent de publier un aperçu semblable des principes devant régler l'emploi des armoiries de famille, applicable à la Suisse romande. Réd.